

Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Stendal (ParkGO)	Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal (Parkgebührenordnung - ParkGO)	Bemerkung
Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. September 1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I, S. 934) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 33/1992, S. 645) und § 6 und § 44, Abs. 3, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 29.10.2001 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:	Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222) sowie der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:	
<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.	<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.	
	Die Erhebung der Gebühren erfolgt insbesondere über Parkscheinautomaten.	seit 11/2022 auch über Park-App
<p align="center">§ 3 Parkgebühreuzonen</p>	<p align="center">§ 2 Parkgebühreuzonen</p>	§ 3 wird § 2
1. Die Parkgebühreuzone I umfasst folgende Straßen und Plätze - Breite Straße - Kornmarkt - Markt - Marienkirchstraße - Rathenower Straße - Schadowwachen - Karlstraße	1. Die Parkgebühreuzone I umfasst folgende Straßen und Plätze Breite Straße Kornmarkt Markt Marienkirchstraße Rathenower Straße Schadowwachen Karlstraße Jacobikirchhof	Jacobikirchhof zusätzlich aufgenommen
2. Die Parkgebühreuzone II umfasst folgende Straßen und Plätze - Bruchstraße - Parkplatz Bruchstraße - Parkplatz Wüste Worth - Hallstraße - Am Dom - Deichstraße	2. Die Parkgebühreuzone II umfasst folgende Straßen und Plätze Bruchstraße Parkplatz Bruchstraße Parkplatz Wüste Worth Hallstraße Am Dom	Deichstraße entfällt; hier Parken mit Parkscheibe
3. Die Parkzone III umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet.	3. Die Parkgebühreuzone III umfasst folgende Straßen und Plätze Altes Dorf Mönchskirchhof Parkplatz Brüderstraße/Deichstraße	Im übrigen Stadtgebiet gibt es nur an den drei Stellen Parkscheinautomaten.
<p align="center">§ 4 Parkdauer</p> Die gebührenpflichtige Parkdauer wird wie folgt festgelegt: montags bis freitags 8.00 Uhr - 18.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags gebührenfrei	<p align="center">§ 3 Parkdauer</p> Die gebührenpflichtige Parkdauer wird wie folgt festgelegt: montags bis freitags 8.00 Uhr - 18.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags gebührenfrei	§ 4 wird § 3

<p align="center">§ 2 Höhe der Parkgebühr</p> <p>Die Parkgebühren betragen:</p>	<p align="center">§ 4 Parkgebühr</p> <p>1. Die Parkgebühren betragen in der</p>	<p>§ 2 wird § 4</p>
<p>- in der Parkgebührenzone I: 2,00 DM (1,00 EURO) je Stunde</p>	<p>Parkgebührenzone I: 2,00 € je Stunde, mindestens 0,30 € (ab 10 Minuten: mit Bargeld in Bezahlsschritten von 0,05 € für 1,5 Minuten)</p>	
<p>- in der Parkgebührenzone II: 1,00 DM (0,50 EURO) je Stunde</p>	<p>Parkgebührenzone II: 1,00 € je Stunde, mindestens 0,30 € (ab 19 Minuten: mit Bargeld in Bezahlsschritten von 0,05 € für 3 Minuten)</p>	
<p>- in der Parkgebührenzone I: 0,50 DM (0,30 EURO) je Stunde</p>	<p>Parkgebührenzone III: 0,60 € je Stunde, mindestens 0,30 € (ab 31 Minuten: mit Bargeld in Bezahlsschritten von 0,05 € für 5 Minuten)</p>	
<p>Die Inanspruchnahme der Parkflächen in der Parkgebührenzone I für eine halbe Stunde ist möglich. Die Parkgebühren halbieren sich entsprechend. Für die Parkgebührenzone II ist die Inanspruchnahme der Parkflächen für eine dreiviertel Stunde möglich.</p>		<p>Zeiten neu unter der jeweiligen Parkgebührenzone geregelt</p>
<p>Als kleinster Betrag werden von den Automaten 0,30 EURO akzeptiert, als kleinste Münze wird das 10-Cent-Stück angenommen.</p>		<p>Die Automaten nehmen bereits als kleinste Münze 5 Cent an (siehe Bezahlsschritte).</p>
	<p>2. Abweichend von Abs. 1 gilt für das Parken über die Park-App in allen Parkgebührenzonen keine Mindestgebühr.</p>	
<p align="center">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.02.2000 außer Kraft.</p>	<p align="center">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.10.2023, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Stendal (ParkGO) vom 29.10.2001 außer Kraft</p>	